

GEWÄHRLEISTUNG „NEU“



Prof. Hintermayr

ABGB VGG KSchG
Gewährleistungsrecht
Aktualisierungspflicht
Rückgriffsrecht
Mangel
Mangelbehebung

Vortragende

RA Prof. Dr. Johannes **Hintermayr**
RAA Ing. Mag. Mario Karl **Steglehner**
Christoph **Kahr**, cand.iur

VORTRAGSÜBERBLICK

Erster Teil

- **Allgemeines zum Gewährleistungsrecht** (Steglehner)
 - Gewährleistung vs Garantie
 - Was ist Gewährleistung?
 - Was ist ein Mangel?
 - Sachübergabe als Abgrenzungskriterium
 - Die Gewährleistungsbefehle im Einzelnen
 - Die Mängelrüge
 - Schadenersatz statt Gewährleistung

Zweiter Teil

- **Das „neue“ Gewährleistungsrecht nach dem GRUG** (Steglehner)
 - Systematik und Aufbau des GRUG (Kahr)
 - Digitale Leistungen (Kahr)
 - Der neue objektive/subjektive Mangelbegriff (Kahr)
 - Fristen (Kahr)
 - Neuerungen im KSchG (Kahr)
 - Rückgriff in der Händlerkette gemäß § 933b ABGB (Kahr)



ALLGEMEINES ZUM GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

(ERSTER TEIL - STEGLEHNER)

GEWÄHRLEISTUNG ≠ GARANTIE

- Gewährleistung:
 - **gesetzlich geregelt**; jedenfalls **bei Verbrauchergeschäften zwingend**; **Einschränkung im B2B** möglich
 - Mangelhaftigkeit der Sache muss bereits bei Übergabe vorhanden sein
 - gesetzlich geregelte Fristen
- Garantie:
 - stets **freiwillig**
 - vereinbarte Haftungsübernahme
 - **Inhalt beliebig gestaltbar**
 - freie Fristengestaltung
 - Bedingungen möglich
 - Grenze: Sittenwidrigkeit

WAS IST GEWÄHRLEISTUNG?

- Definition:

„Gewährleistung ist das verschuldensunabhängige Einstehenmüssen des Schuldners für Mängel die eine Leistung bei der Übergabe aufweist.“

- Nur bei entgeltlichen Rechtsgeschäften anwendbar (Kauf-, Tausch-, Werkverträge)

- Haftungsansatzpunkte:

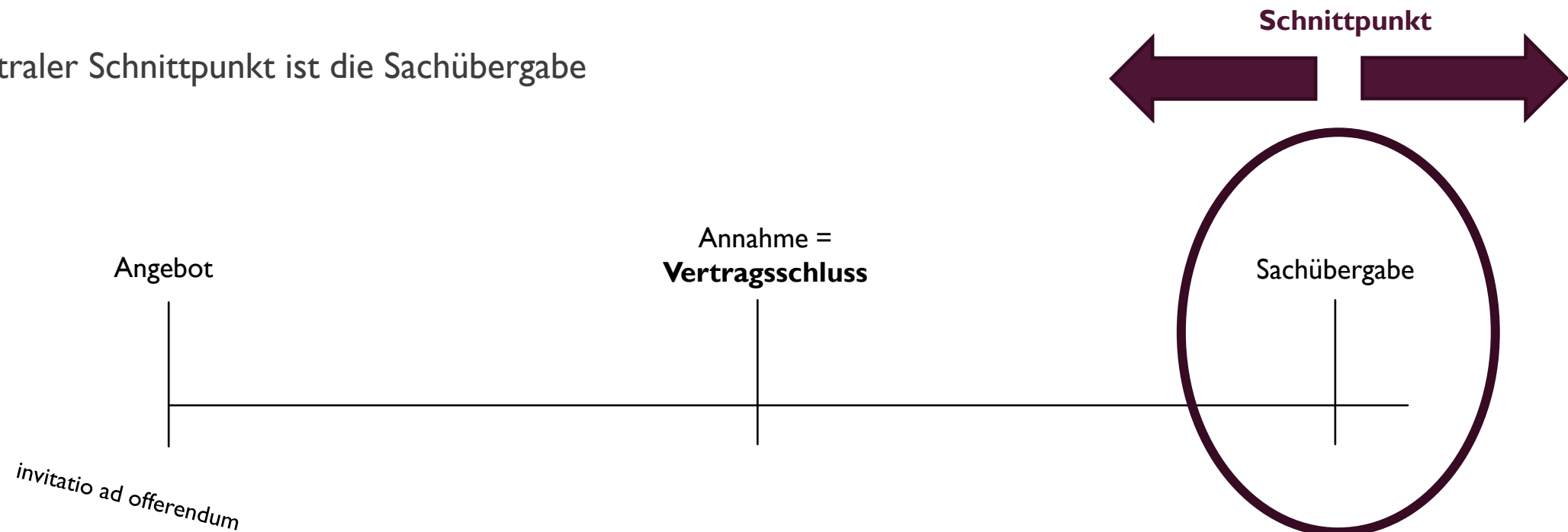
- - Vertrag
- - gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften / neu nach VGG: objektiv erforderliche Eigenschaft
- - Probe/Muster
- - öffentliche Äußerungen (Werbung, Hersteller, Importeur)

WAS IST EIN MANGEL?

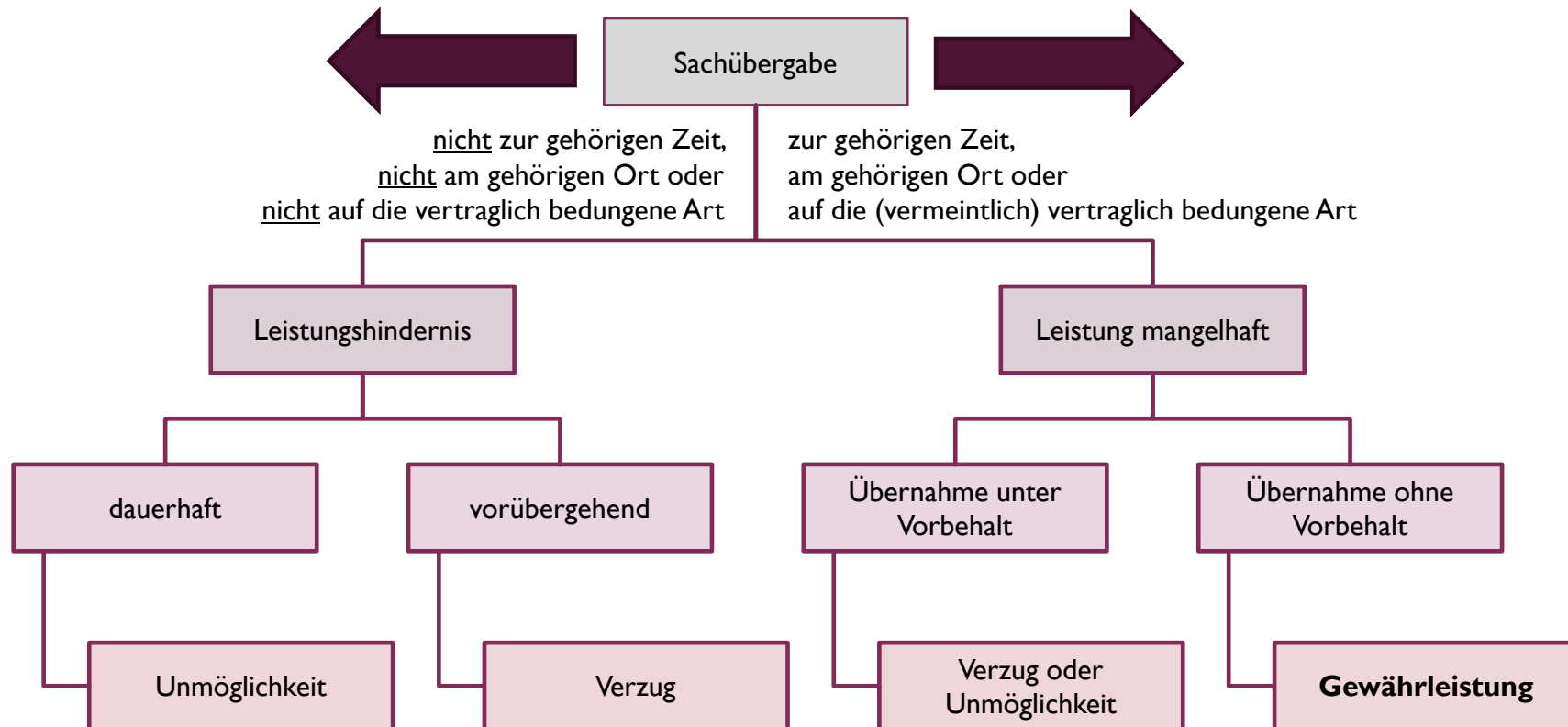
- Generell: Zurückbleiben der Leistung hinter dem Geschuldeten
- 2 Arten von Mängeln:
 - Sachmangel: Zurückbleiben der Leistung in Qualität und/oder Quantität
 - Rechtsmangel: Dem Gläubiger wird nicht die geschuldete Rechtsposition verschafft
 - Aliud-Lieferung: Kein Gewährleistungsfall → Schuldnerverzug

SCHNITTPUNKT SACHÜBERGABE (I)

- zentraler Schnittpunkt ist die Sachübergabe



SCHNITTPUNKT SACHÜBERGABE (II)



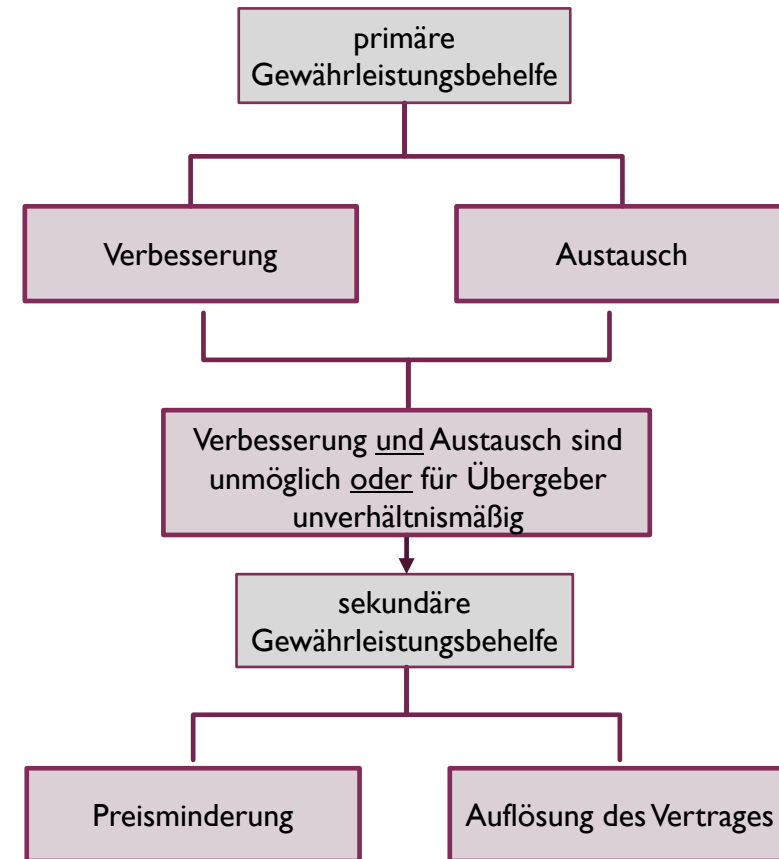
GEWÄHRLEISTUNGSBEHELFE (I)

▪ primäre Gewährleistungsbehelfe

- Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden)
- Austausch

▪ sekundäre Gewährleistungsbehelfe

- Preisminderung
- Auflösung des Vertrages (Wandlung)



GEWÄHRLEISTUNGSBEHELFE (II)

- **Primäre Gewährleistungsbehelfe (Primat der Verbesserung):**
 - Verbesserung = kostenfreie Beseitigung des Mangels (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden, Beseitigung rechtlicher Hindernisse oder von Belastungen)
 - Austausch = mangelhafte Sache wird durch mangelfreie Sache ausgetauscht
 - nur bei Gattungsschulden möglich
- grundsätzlich Wahlrecht des Übernehmers (= Kunde)
 - es sei denn: Die gewählte Alternative ist **unmöglich** oder mit einem **unverhältnismäßigen Aufwand** für Übergeber verbunden
 - Kriterien hierfür: Gemäß § 932 Abs 2 S 2 ABGB: Kosten der verlangten Alternative, Schwere des Mangels, Unannehmlichkeiten für den Übernehmer (Kunden)

GEWÄHRLEISTUNGSBEHELFE (III)

- grundsätzlich **Wahlrecht** des Übernehmers (= Kunde)

→ es sei denn:

- Die **gewählte Alternative** ist im Vergleich zur anderen **unmöglich** oder mit einem **unverhältnismäßigen Aufwand** für Übergeber verbunden

Kriterien: Kosten der verlangten Alternative, Schwere des Mangels, Unannehmlichkeiten für den Übernehmer (§ 932 Abs 2 ABGB)

- **Beide Alternativen** sind **unmöglich** oder **unverhältnismäßig**:
 - Der Übernehmer (Kunde) hat **nur die Rechte der zweiten Ebene** (= sekundäre Gewährleistungsbehelfe)

EXKURS: SELBSTVERBESSERUNG

- Was ist, wenn der Übernehmer dem Übergeber vorgreift und die Sache selbst oder durch einen anderen verbessern lässt?

→ Hierzu existieren mehrere Ansichten.

hL und RSp:

Der Übernehmer (Kunde) hat trotz vorgenommener Selbstverbesserung einen Anspruch gegen den Übergeber auf Ersatz des Aufwandes, den sich der Übergeber durch die Selbstverbesserung erspart hat.

ABER: Nur auf Ersatz der angemessenen Verbesserungskosten

Wäre es dem Übergeber möglich gewesen, die Verbesserung billiger durchzuführen, muss er dies beweisen; dann sind die geringeren Verbesserungskosten zu ersetzen.

GEWÄHRLEISTUNGSBEHELFE (IV)

- **Umstieg auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe:**

- **Unmöglichkeit** von Verbesserung und Austausch
- **Unverhältnismäßig hoher Aufwand** für den Übergeber

→ Übernehmer (= Kunde) kann nur noch sekundäre Gewährleistungsbehelfe in Anspruch nehmen

- **Verweigerung** der Verbesserung/des Austauschs durch den Übergeber
- **Verzug** mit der Verbesserung/dem Austausch durch den Übergeber
- **Erhebliche Unannehmlichkeiten** für den Übernehmer (= Kunden)
- Unzumutbare und triftige Gründe die **Person des Übergebers** betreffend seitens des Übernehmers (= Kunden)

→ Übernehmer (= Kunde) hat zusätzlich Zugriff auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe

GEWÄHRLEISTUNGSBEHELFE (V)

- **sekundäre Gewährleistungsbehelfe:**

- Preisminderung = Anpassung des bezahlten Preises an die mangelhafte Sache
- Wandlung = Aufhebung des Vertrages mit obligatorischer ex-tunc-Wirkung

- zunächst steht dem Übernehmer (= Kunde) nur die Preisminderung zur Verfügung:

- Berechnung durch die relative Berechnungsmethode:

- P (vereinbarter Preis) : p (geminderter Preis) = W (Wert mangelfreie Sache) : w (Wert mangelhafte Sache)

- P (geminderter Preis) = $\frac{P \times w}{W}$

GEWÄHRLEISTUNGSBEHELFE (VI)

- zunächst steht dem Übernehmer nur die Preisminderung zur Verfügung:

→ es sei denn:

Die Sache leidet an einem nicht geringfügigen Mangel



Gestaltungsrecht auf **Wandlung** = Vertragsauflösung

- Wann liegt ein nicht geringfügiger Mangel vor?

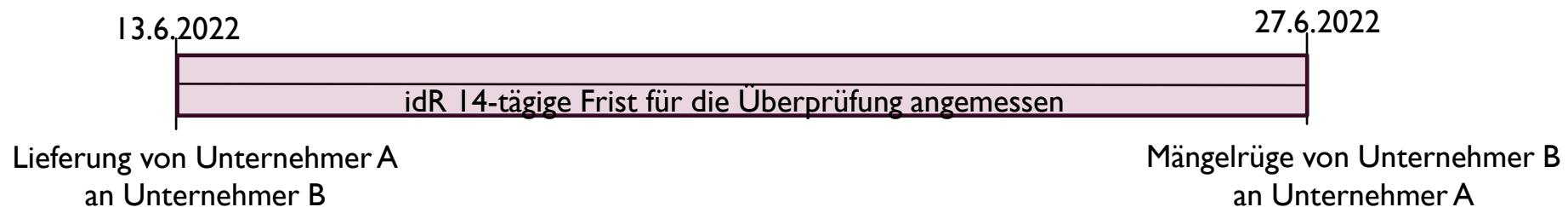
Wenn die Auflösung des Vertrags insgesamt nicht unverhältnismäßig erscheint (Kriterien: Wert der Sache, Menge von Mängel, Funktionseinschränkung oder nur kosmetisch uvm)

Beispiele (Schalthebel, Klimaanlage bei PKW)

MÄNGELRÜGE

5. Mängelrüge (§ 377 UGB)

- Pflicht (richtig: Obliegenheit) zur Untersuchung der Ware bei Übernahme:
offener Mangel → Anzeige binnen angemessener Frist ab Übernahme
versteckter Mangel → Anzeige binnen angemessener Frist ab Hervorkommen des Mangels
- nur bei Geschäften zwischen zwei Unternehmern; keine bestimmte Form
- Käufer hat Verkäufer den Mangel der Ware binnen angemessener Frist anzuzeigen
- **Konsequenz: Keine Gewährleistung, kein Schadenersatz, keine Irrtumsanfechtung**



SCHADENERSATZ STATT GEWÄHRLEISTUNG (I)

■ Schadenersatz statt Gewährleistung (§ 933a ABGB)

- Schadenersatz als **Alternative** zur Gewährleistung
 - **Verschuldensabhängige** Haftung
 - Primat der Verbesserung/Austausch gilt auch hier
 - **Geldersatz** nur dann, wenn Preisminderung möglich wäre
 - **Ersatz des Mangelschadens:** Minderwert der Sache, Verbesserungsaufwand
 - Nichterfüllungsschaden ist zu ersetzen
- Übernehmer so zu stellen wie er stünde, wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre



SCHADENERSATZ STATT GEWÄHRLEISTUNG (II)

■ Vorteil:

Gewährleistungsrechtliche Verjährungsfrist:

- bei **beweglichen Sachen** zwei Jahre + (neu) drei Monate, bei **unbeweglichen Sachen** drei Jahre + (neu) drei Monate ab Übergabezeitpunkt

Schadenersatzrechtliche Verjährungsfrist:

- **ab Kenntnis** von Schaden (= Mangel) und Schädiger drei Jahre

■ Nachteil:

Verschulden des Übergebers an der Mangelhaftigkeit

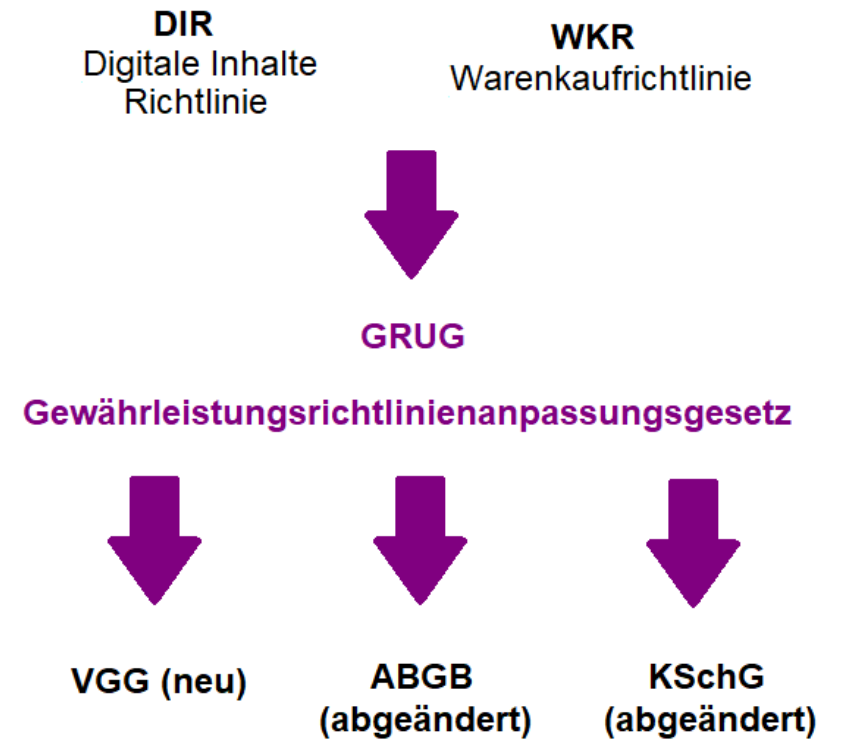
Aber: § 1298 ABGB – Verschulden wird im vertraglichen Bereich vermutet; Übergeber muss sich freibeweisen



NEUREGELUNGEN NACH DEM „GRUG“

GRUG

- Umsetzung der neuen EU-Richtlinien
 - RL 2019/771/EU (Warenkauf-Richtlinien)
 - RL 2019/770/EU (Digitale-Inhalte-Richtlinie)
- Novellierung der österreichischen Rechtslage durch das **GRUG**
 - Änderung des ABGB
 - Änderung des KSchG
 - **Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)**
 - **Gültig für Verträge, die ab 01.01.2022 geschlossen werden**

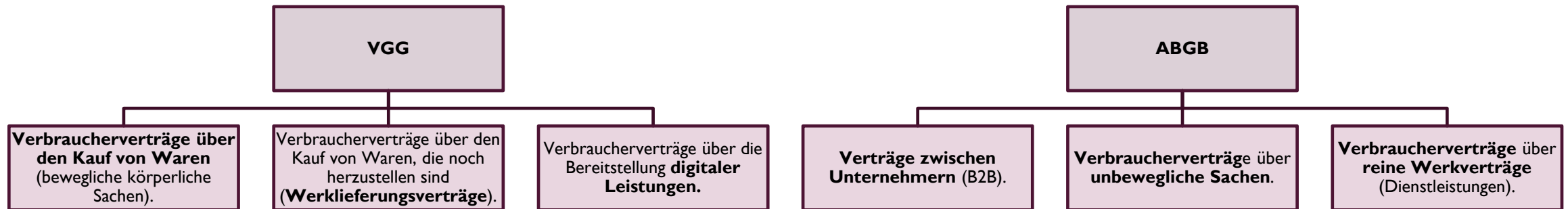




ANWENDUNGSBEREICHE

ANWENDUNGSBEREICHE (I)

- NEU: Dualismus des Gewährleistungsregims
- **VGG** als gewährleistungsrechtliche **Sondervorschrift** für bestimmte Verbrauchergeschäfte



ANWENDUNGSBEREICHE (II)

- **Verträge zwischen Verbrauchern (C2C):** Regelungen nach **ABGB**
- **Verträge zwischen Unternehmern (B2B):** Regelungen nach **ABGB** und **UGB** (z.B. Mängelrüge)
- **Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (B2C):**
 - **VGG** → beweglich körperliche Sache wird veräußert (Kauf von Waren)
 - **VGG** → Werklieferverträge (**NICHT ABER: Werkverträge** → **ABGB**)
 - **VGG** → Verträge über die (quasi) entgeltliche Bereitstellung von digitale Leistungen
 - **Sonstige B2C-Verträge** → **ABGB + KSchG**



SYSTEMATIK UND AUFBAU DES VGG

(ZWEITER TEIL - KAHR)

SYSTEMATIK UND AUFBAU DES VGG

- Gliederung in 4 Abschnitte
 - Allgemeine Bestimmungen
 - Gewährleistung beim Warenkauf
 - Erfüllung, Gewährleistung und Leistungsänderung bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen
 - Verjährungs- und Schlussbestimmungen

GELTUNGSBEREICH

- Verbraucherverträge über den Kauf von Waren
 - bewegliche körperliche Sachen,
 - einschließlich solcher die noch herzustellen sind (Werklieferungsverträge)
- Verbraucherverträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen
 - gegen eine Zahlung
 - gegen die Hingabe von personenbezogenen Daten (datenfinanzierte Geschäftsmodelle)



DIGITALE LEISTUNGEN

Prof. Hintermayr

Prof. Hintermayr

DIGITALE LEISTUNGEN

- digitale Inhalte
 - Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden (Software; Musik-, Video-, Audiodateien; E-Books; digitale Spiele etc.).
- digitale Dienstleistungen
 - Dienstleistung, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung und Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu Daten in digitaler Form ermöglicht (Software-as-a-Service-Angebote; Cloud-Anwendungen etc.) oder
 - Dienstleistung, die die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder eine sonstige Interaktion mit diesen Daten ermöglicht. (Social Media; Dating-Apps, Blog-Portale; Suchmaschinen etc.)
- Waren mit digitalen Elementen
 - bewegliche körperliche Sachen, die ihre Funktion ohne die in ihnen enthaltene oder mit ihnen verbundene digitale Leistung nicht erfüllen können (Notebook; Smartphone; Smart TV etc.)



MANGELBEGRIFF “NEU“

MANGELBEGRIFF

■ §§ 922 ff ABGB

Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht (§ 922 Abs 1 Satz 1 ABGB)

- vertraglich bedungene Eigenschaften
- gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften

■ VGG

Der Unternehmer leistet Gewähr, dass die von ihm übergebene Ware oder die von ihm bereitgestellte digitale Leistung dem Vertrag entspricht, also keinen Mangel aufweist (§ 4 Abs 1 Satz 1 VGG)

- vertraglich vereinbarte Eigenschaften (§ 5 VGG)
- objektiv erforderliche Eigenschaften (§ 6 VGG)
- Aktualisierungspflicht (§ 7 VGG)
- Montage, Installation und Integration (§ 8 VGG)

MANGELBEGRIFF

- vertraglich vereinbarten Eigenschaften (§ 5 VGG)

Die Ware oder digitale Leistung muss die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

Die Ware oder digitale Leistung muss

- der Beschreibung im Vertrag entsprechen;
- die Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale aufweisen, die sich aus dem Vertrag ergeben;
- sich für einen bestimmten, vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen;
- dem Vertrag entsprechend mit Zubehör, (Montage-)Anleitungen etc. ausgestattet sein
- wie im Vertrag bestimmt, aktualisiert werde.

MANGELBEGRIFF

- objektiv erforderliche Eigenschaften (§ 6 VGG)

Die Ware oder digitale Leistung muss „zusätzlich“ zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften die objektiv erforderlichen Eigenschaften aufweisen.

Die Ware oder digitale Leistung muss

- für die Zwecke geeignet sein, für die derartige Waren oder digitale Leistungen „**üblicherweise**“ verwendet werden;
- der Qualität oder Beschreibung einer Probe oder einem Muster (allenfalls einer Testversion) entsprechen;
- mit jenem Zubehör – einschließlich Verpackung, Montage- und Installationsanleitungen etc. – ausgestattet sein, dessen Erhalt der Verbraucher „**vernünftigerweise**“ erwarten darf;
- die Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit und sonstige Merkmale aufweisen, die bei derartigen Waren oder digitalen Leistungen „**üblich**“ sind und die der Verbraucher aufgrund der Art der Ware oder digitalen Leistung und unter Berücksichtigung von öffentlichen Erklärungen (Werbung/Etiketten etc.), erwarten kann.

MANGELBEGRIFF

- objektiv erforderliche Eigenschaften (§ 6 VGG)

Objektiv erforderliche Eigenschaften stellen einen gesetzlichen Mindeststandard dar, von dem nur unter strengen Voraussetzungen abgewichen werden kann.

Abweichungen sind nur zulässig, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

- eigens über die Abweichung in Kenntnis gesetzt wird und
 - dieser Abweichung **„ausdrücklich“** und **„gesondert“** zustimmt.
-
- kein pauschaler Ausschluss der Gewährleistung für Mängel die „in die Augen fallen“
 - Regelung in AGB unzulässig
 - Beweislast trifft den Unternehmer

MANGELBEGRIFF

- Aktualisierungspflicht (§ 7 VGG)
 - Waren mit digitalen Elementen sowie digitalen Leistungen.
 - Aktualisierungspflicht gilt auch zwischen Unternehmern (B2B).
 - Aktualisierungen die notwendig sind, damit die Ware oder die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht.
 - Der Kunde hat keinen Anspruch auf Verbesserungen der digitalen Leistung (upgrades).
 - Der Unternehmer muss dem Kunden die Aktualisierung anbieten. Der Kunde ist nicht zur Aktualisierung verpflichtend; er kann jedoch keine Mängel geltend machen, die auf das Unterbleiben der Aktualisierung zurückzuführen sind.

MANGELBEGRIFF

- Aktualisierungspflicht (§ 7 VGG)

Die Aktualisierungspflicht besteht,

- bei einzeln (einmalig, mehrmalig) bereitzustellenden Leistungen während eines Zeitraums, den der Verbraucher „vernünftigerweise“ erwarten kann;
- bei fortlaufend bereitzustellenden Leistungen während der gesamten Dauer der Bereitstellungspflicht;
- bei Waren mit digitalen Elementen besteht die Aktualisierungspflicht mindestens 2 Jahre nach deren Übergabe.

MANGELBEGRIFF

- Aktualisierungspflicht (§ 7 VGG)

Abweichungen von der Aktualisierungspflicht sind nur zulässig, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

- eigens über die Abweichung in Kenntnis gesetzt wird und
- dieser Abweichung „**ausdrücklich**“ und „**gesondert**“ zustimmt.

- gegenüber Unternehmern (B2B) ist eine abweichende Regelung auch in AGB möglich.

MANGELBEGRIFF

- Montage, Installation und Integration (§ 8 VGG)

Der Unternehmer haftet für Mängel an der Ware oder digitalen Leistung, die durch eine unsachgemäße Montage, Installation oder Integration entstanden sind, wenn

- er zur Montage, Installation oder Integration vertraglich verpflichtet war oder
- die Montage, Installation oder Integration vom Verbraucher selbst vorzunehmen war, aber aufgrund eines Fehlers in der mitgelieferten Anleitung unsachgemäß durchgeführt wurde (IKEA-Klausel)
- kein Verschulden erforderlich, objektiv unsachgemäßes Verhalten genügt.

MANGELBEGRIFF

- Ein- und Ausbaurkosten (§ 13 Abs 2 VGG)

Wenn die Ware vor Hervorkommen des Mangels entsprechend ihrer Art und ihrem Zweck montiert oder installiert wurde, so umfasst die Pflicht des Unternehmers zur Herstellung des mangelfreien Zustandes bei Austausch und Verbesserung, die Entfernung der Ware und die Montage oder Installation der Ersatzware oder der verbesserten Ware.

- EuGH, C-65/09 und C-87/09, Weber und Putz
 - nur im Anwendungsbereich des VGG
- Untunlichkeit wegen unverhältnismäßig hohen Aufwands?



FRISTEN

GEWÄHRLEISTUNGSFRIST / VERJÄHRUNGSFRIST (ABGB)

▪ Gewährleistungsfrist

- bei beweglichen Sachen: 2 Jahre ab Übergabe
- bei unbeweglichen Sachen: 3 Jahre ab Übergabe

▪ Verjährungsfrist

- bei Sachmängeln: 3 Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist
- bei Rechtsmängeln:
 - bei beweglichen Sachen: 2 Jahre ab Bekanntwerden des Mangels
 - bei unbeweglichen Sachen: 3 Jahre ab Bekanntwerden des Mangels

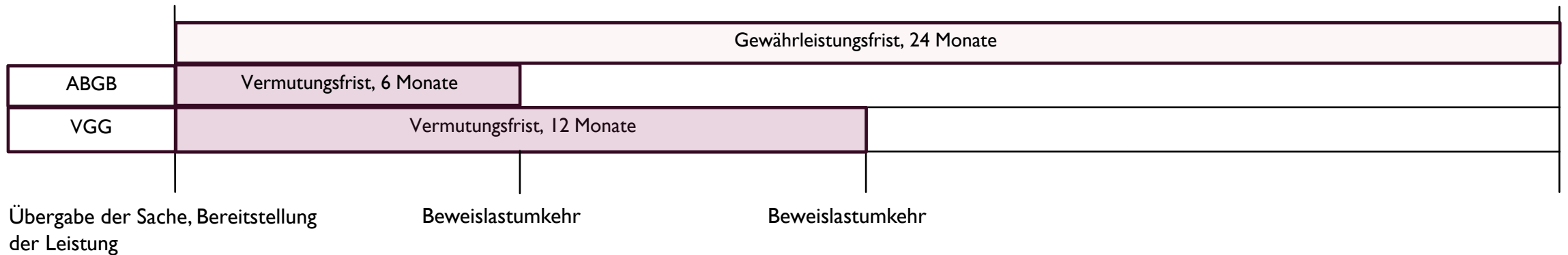


GEWÄHRLEISTUNGSFRIST / VERJÄHRUNGSFRIST (VGG)

- Gewährleistungsfrist
 - 2 Jahre ab Übergabe
 - Verkürzung auf 1 Jahr bei gebrauchten Waren möglich, sofern im Einzelnen ausgehandelt
- Gewährleistungsfrist bei der Bereitstellung digitaler Leistungen
 - bei einmaliger oder mehrmaliger Bereitstellung 2 Jahre ab der Bereitstellung
 - bei fortlaufender Bereitstellung – gesamter Zeitraum der Bereitstellung
- Verjährungsfrist
 - bei Sachmängeln: 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
 - bei Rechtsmängeln: 2 Jahre ab Bekanntwerden des Mangels

VERMUTUNGSFRIST

- Vermutungsfrist gemäß ABGB und VGG



- Vermutungsfrist bei der Bereitstellung digitaler Leistungen
 - bei einmaliger oder mehrmaliger Bereitstellung – 1 Jahr
 - Bei fortlaufender Bereitstellung während des gesamten Bereitstellungszeitraums

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ABGB UND VGG

ABGB	VGG
Verträge B2B, C2C, Verbraucherverträge über unbewegliche Sachen sowie reine Werkverträge	Verbraucherverträge über den Kauf von Waren und die Bereitstellung digitaler Leistungen
Vermutungsfrist: 6 Monate (§ 924 ABGB)	Vermutungsfrist: 1 Jahr (§ 11 VGG)
Gewährleistungsfrist: 2/3 Jahre	Gewährleistungsfrist: 2 Jahre
Verjährungsfrist: 2/3 Jahre + 3 Monate bzw. 2/3 Jahre	Verjährungsfrist: 2 Jahre + 3 Monate bzw. 2 Jahre
Ausschluss: offenkundige Mängel & Verzicht des Übernehmers bei Verbrauchergeschäften nie zulässig!	Ausschluss: bei Kenntnis und ausdrücklicher und gesonderter Zustimmung



NEUERUNGEN IM KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

NEUERUNGEN IM KSCHG - VERZUG

■ Verzug bei Verbrauchergeschäften (§ 7c KSchG)

Erbringt der Unternehmer seine Leistung trotz Fälligkeit nicht, muss der Verbraucher nunmehr 2 zeitlich aufeinanderfolgende Erklärungen abgeben.

- Aufforderung zur Leistungserbringung (samt Nachfristsetzung)
- gesonderte Rücktrittserklärung (a.A.: Rücktrittserklärung kann mit Fristsetzung verbunden werden/unter aufschiebender Bedingung der Nichtleistung)

■ Verzug mit der Bereitstellung digitaler Leistungen (§ 7d KSchG)

Stellt der Unternehmer eine digitale Leistung trotz Fälligkeit nicht bereit, muss der Verbraucher nunmehr 2 zeitlich aufeinanderfolgende Erklärungen abgeben.

- Aufforderung zur Bereitstellung der digitalen Leistung ohne Fristsetzung
- „**unverzügliche**“ (= ohne unnötigen Aufschub) Bereitstellung durch den Unternehmer
- gesonderte Rücktrittserklärung (a.A.: Rücktrittserklärung kann mit Fristsetzung verbunden werden/unter aufschiebender Bedingung der Nichtleistung)

NEUERUNGEN IM KSCHG – VERTRAGLICHE GARANTIE

- Vertragliche Garantien (§ 9a KSchG) – Regelungen bei der Bereitstellung freiwilliger Garantien
 - Unternehmer ist an die Zusage in der Garantieerklärung und an die in der Werbung bekanntgemachten Inhalte der Garantie (Werbeaussagen) gebunden.
 - Hat der Hersteller einer Sache dem Verbraucher eine Garantie über die Haltbarkeit der Sache für einen bestimmten Zeitraum gegeben, so hat der Verbraucher innerhalb dieses Zeitraums einen unmittelbaren Anspruch gegen den Hersteller auf Verbesserung oder Austausch.
 - Bereitstellung der Garantieerklärung auf einem dauerhaften Datenträger spätestens bei der Übergabe der Sache.
 - Hinweis auf gesetzliche Gewährleistungspflicht und dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt wird.
 - Name und Anschrift des Garanten, Sache, Garantiebestimmungen, Vorgaben für die Inanspruchnahme.



RÜCKGRIFF IN DER HÄNDLERKETTE (HÄNDLERREGRESS)

RÜCKGRIFF IN DER HÄNDLERKETTE (HÄNDLERREGRESS)

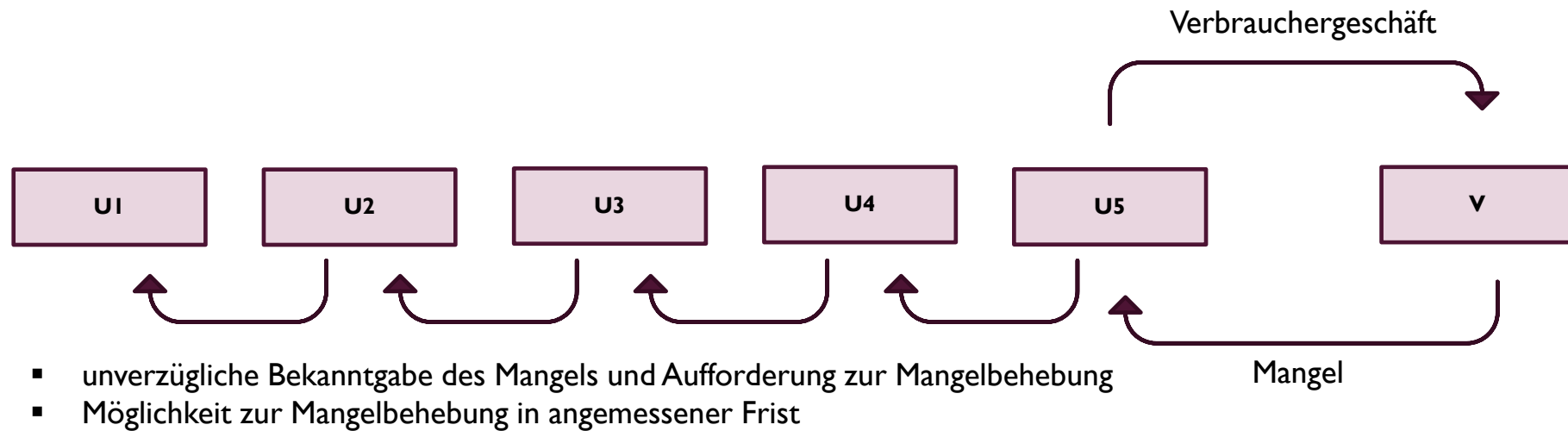
- Erleichterung beim Rückgriff in der Händlerkette (§ 933b ABGB).
- Anspruch nur, wenn einem Verbraucher Gewähr geleistet wurde (Verbrauchergeschäfte).
- Verjährungsfristen
 - 3 Monate nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht (relative Verjährungsfrist)
 - 5 Jahre nach Leistungserbringung des Vormannes (absolute Verjährungsfrist)
- Ersatz des gesamten durch die Mangelbehebung entstandenen Aufwands
 - Aufwand für Verbesserung und Austausch
 - Nachteile des Übergebers bei Preisminderung und Vertragsauflösung

RÜCKGRIFF IN DER HÄNDLERKETTE (HÄNDLERREGRESS)

- Ein- und Ausbaurkosten
 - Gewährleistung durch Verbesserung oder Austausch
 - Anspruch auf Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten (EuGH, C-65/09 und C-87/09, Weber und Putz)
 - Unverzügliche Bekanntgabe des Mangels an den Vormann und Aufforderung zur Mangelbehebung in angemessener Frist
- Einschränkung des Rückgriffsanspruchs nur wenn
 - die Einschränkung im Einzelnen ausgehandelt wurde und
 - nicht gröblich benachteiligend ist.

RÜCKGRIFF IN DER HÄNDLERKETTE

- Ein- und Ausbaukosten



GEWÄHRLEISTUNG „NEU“

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



... jetzt bin ich „garantiert“ müde ...

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Prof. Hintermayr

ABGB

VGG

KSchG

Gewährleistungsrecht

Aktualisierungspflicht

Rückgriffsrecht

Mangel

Mangelbehebung

Vortragende

RA Prof. Dr. Johannes **Hintermayr**
RAA Ing. Mag. Mario Karl **Steglehner**

Christoph **Kahr**